

Rahmenbedingungen für Bezirksärzteversammlungen

Zielgruppe:

Eingeladen zur Bezirksärzteversammlung (BÄV) werden alle Ärztinnen und Ärzte (ordentliche Kammermitglieder) in einem politischen Bezirk von Niederösterreich.

Themenauswahl:

Die Bezirksärztevertreter:innen legen die Vortragsthemen und Vortragenden sowie die Sponsoren fest. Die Kooperation mit möglichen Sponsoren erfolgt auf Grundlage von § 3 der Verordnung über ärztliche Fortbildung (DFP-VO). Link: [DFP-Verordnung über ärztliche Fortbildung](#)

Organisation

- Die Bezirksärztevertreter:innen melden **spätestens 3 Wochen vor dem Termin**, die BÄV mit dem Anmeldeformular für Bezirksärzteversammlungen per E-Mail oder Fax bei der Ärztekammer für NÖ an.
- Durch die Ärztekammer für NÖ erfolgt:
 - DFP-Approbation und Eintrag in den DFP-Kalender
 - Versand der Einladungen an die Ärztinnen und Ärzte des entsprechenden Bezirks
 - Erstellung der Teilnehmerliste und Versand dieser Liste an den Bezirksärztevertreter/die Bezirksärztevertreterin
 - Verbuchung der DFP-Punkte für die Teilnehmer:innen im Anschluss an die BÄV laut der von den Bezirksärztevertreter:innen retournierten Teilnehmerlisten. Die Retournierung der ausgefüllten Teilnehmerlisten an die Ärztekammer für NÖ muss bis spätestens 4 Wochen nach dem Stattfinden der BÄV erfolgen.
- Die Bezirksärztevertreter:innen erhalten für die Organisation und Moderation der BÄV eine **Aufwandsentschädigung von € 100,-** (im Organisationskostenbeitrag des Sponsors enthalten)

Sponsoring:

- Jede Zusammenarbeit mit Sponsoren muss auf Basis der einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen (Verordnung über ärztliche Fortbildung, Code of Conduct der Österreichischen Ärztekammer, Pharmig-Verhaltenscodex sowie sonstige in diesem Zusammenhang erlassene Rechtsvorschriften) erfolgen.
- Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung durch einen Sponsor ist ein **schriftlicher Sponsoringvertrag**, der **vor Stattfinden** der Bezirksärzteversammlung an die Ärztekammer für NÖ zu übermitteln ist und nur vom Präsidenten der Ärztekammer für NÖ rechtsgültig unterzeichnet werden kann.

Im Sponsoringvertrag werden festgelegt:

- Allgemeine Details zur Fortbildung (Titel, Ort, Datum, Uhrzeit)
- Betrag und Leistung
- Höhe des Sponsoringbeitrages
- Gegenleistung (z.B. Logoplatzierung des Sponsors, Informationsstand, etc.)

Leistungen des Sponsors:

- Der Sponsor leistet einen **Organisationskostenbeitrag von € 350,-** für Einladung, DFP-Approbation und DFP-Verbuchung an die Ärztekammer für NÖ.
- Alle gesetzlichen Vorschriften zu § 3 der Verordnung über ärztliche Fortbildung, Pharmig-Verhaltenscodex, Code of Conduct der Österreichischen Ärztekammer sind einzuhalten.
- Der Sponsor organisiert auf seine Rechnung eine allfällige an die Fortbildung anschließende Verpflegung.

Leistungen der Ärztekammer für NÖ:

- Der Sponsor wird auf der Einladung zu den Bezirksärzteversammlungen angeführt, wenn gewünscht mit Logo.
- Der Sponsor kann mit Informationsstand (Roll-up) sowie Informationsmaterial bei der Bezirksärzteversammlung präsent sein.
- Der Sponsor erhält nach der Fortbildung eine Kopie der Teilnehmerliste mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO) einzuhalten sind.

Vortragende:

- Die Vortragenden garantieren, dass die Inhalte und Ausführungen der Vorträge entsprechend § 3 der DFP-VO **objektiv und frei von wirtschaftlichen Interesse** gestaltet sind, die DFP-Grundsätze sowie alle gesetzlichen Vorschriften, der Code of Conduct und der Verhaltenscodex der Pharmig eingehalten werden.
- **Potentielle Interessenskonflikte**, insbesondere ein persönliches oder wirtschaftliches Verhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der jeweiligen Fortbildung **müssen gegenüber den Teilnehmer:innen offengelegt werden** (z.B. durch eine entsprechende Folie am Beginn der Präsentation).
- Die Honorare der Vortragenden im ortsüblichen Rahmen werden zwischen den Vortragenden und der Ärztekammer für NÖ nach Legung einer Honorarnote durch die Ärztekammer für NÖ abgerechnet.